

Clemens August Graf von Galen

Schweigen oder Bekennen?

Zum Gewissensentscheid des Bischofs von Münster im Sommer 1941

Eingeleitet und kommentiert von Ludwig Volk SJ

Angestoßen durch die 30. Wiederkehr von Galens¹ Todestag, schwingt das Pendel der Erinnerung über den 22. März 1946 zurück ins Kriegsjahr 1941, als der Bischof von Münster öffentlich Anklage er hob gegen die Gewaltherrschaft der Gestapo und den Massenmord an den Geisteskranken in Hitlers Reich. Überraschungsfunde an Staats- und Parteiaukten erlaubten es schon in der frühesten Nachkriegszeit, von der Konsternierung der NS-Führung durch die Galenpredigten ein anschauliches Bild zu gewinnen. Ebenso wurde der Kreislauf der Weiterverbreitung sichtbar, indem Abschriften zunächst ganz Deutschland durchliefen, bevor ein Regen englischer Flugblätter über halb Europa niederging². Dagegen blieb die unmittelbare Vorgeschichte von Galens einsamem Entschluß – nicht zuletzt wegen des Verlusts der Münsterer Bischofsakten – fast völlig im Dunkel.

Über diese Phase verborgener Vorentscheidungen vermag ein bislang unveröffentlichtes Schreiben³ neue Aufschlüsse zu vermitteln, das Bischof Clemens August wenige Wochen vor seiner „Flucht in die Öffentlichkeit“, wie er selbst sein Vorgehen nennt, an den Nachbarbischof in Osnabrück gerichtet hat. Obwohl kirchenpolitisch auf die irenische Grundhaltung des Episkopatsvorsitzenden Kardinal Bertram⁴ von Breslau eingeschworen und auch vom Naturell her anders geartet, genoß Wilhelm Berning⁵ doch das Vertrauen des Münsteraner Amtsbruders und war im konkreten Fall angesprochen als Leiter des westdeutschen Bischofskonventiats⁶.

An ihn wandte sich Galen mit der Anregung, als vordringlichste Frage der nächsten Zusammenkunft die Revision des bischöflichen Abwehrkurses gegenüber dem NS-Regime zu behandeln. Zur Begründung des Antrags genügte ein Hinweis auf zwei Tatsachen: Die Serie provozierender Eingriffe in die Seelsorgsfreiheit und den Kirchenbesitz während der letzten Monate auf der einen Seite und die papierenen Beschwerden der Bischöfe mit ihrer „oft erprobten Nachgiebigkeit“ auf der anderen. Ungewöhnlich war eine solche Betrachtungsweise keineswegs, wäre da nicht ein neuer Ton aufgeklungen. Hier schrieb sich nämlich ein Bischof nicht nur inzwischen gewohnten Kummer von der Seele, sondern es wurde unerbittlich streng ein Punkt anvisiert, von dem ab ein kirchlicher Verantwortungsträger nicht mehr schweigen dürfe, wenn anders er seinen Hirtenauftrag nicht verraten wolle.

So nachdenklich Galen das Für und Wider eines Kurswechsels abwog und so sehr ihm an der Gemeinsamkeit bischöflichen Handelns gelegen war, so durchdrang seine

formal noch hypothetischen Erwägungen doch bereits die Entschlossenheit, den Weg des lauten Protests, den ihm sein Bischofsgewissen vorzeichnete, ob mit oder ohne Gefolgschaft einzuschlagen.

Zwei Hemmnisse machten ihm vor dem Absprung ins Ungewisse begreiflicherweise zu schaffen: Das Abweichen von der Verhandlungslinie des Episkopatsvorsitzenden und die Auflehnung gegen die als legal akzeptierte Staatsautorität. Daneben verlor die Gefährdung der eigenen Person fast jedes Gewicht. Die Überwindung der inneren Zweifel kostete Galen keinen geringen Kampf. Für das öffentliche Nein gegen den Machtmißbrauch einer hybriden Staatsgewalt fand er Richtsnur, Ansporn und Rückhalt bei den großen Einzelnen der Kirchengeschichte, die für ihre Gewissenstreue gegenüber den politischen Machthabern mit dem Leben bezahlt hatten. Härter bedrängte ihn das Bedenken, sich über die Leitung der Bischofsgemeinschaft hinwegzusetzen. Die Oberhand behielt die Einsicht, daß die Letztverantwortung eines Diözesanbischofs an kein Kollegium und keinen Konferenzvorsitzenden abgetreten werden könne, daß der Bischof von Münster dem Gewissenszeugen Thomas More und nicht dem Breslauer Kardinal zu folgen habe.

Zwischen der Abfassung des Briefs Ende Mai und der ersten Protestpredigt am 13. Juli 1941 erfuhr Bischof Galen nichts, was ihn von seinem Entschluß abbringen, aus neuen Hiobsbotschaften dagegen vieles, was ihn darin bestärken konnte und schließlich zur Tat gedrängt hat. Weder das Konveniat in Kevelaer (9.–10. Juni) noch die erheblich vorverlegte Fuldaer Plenarkonferenz (24.–26. Juni 1941) rangen sich zu Entschlüsse durch, die den Bischof von Münster von seiner Gewissenspflicht entbunden hätten. Es war dies nicht die Stunde der Gremien, sondern des auf sich selbst gestellten Einzelnen.

Gerade indem sich das Schreiben Galens jeder glatten Einordnung entzieht, erweist es seine Einmaligkeit. Es wird Bestand haben als eines der bewegendsten Zeugnisse von Bischofshand unter Hitlers Herrschaft, als Protokoll der Selbstprüfung eines Kirchenmannes, dem sein Gewissen in einer beispiellosen Verwirrung der Geister oberste Instanz geblieben ist und als ein Dokument von hohem religiös-sittlichem Rang, das den Kanzelpredigten, die Bischof Galens Ruhm begründeten, ebenbürtig zur Seite tritt.

Ludwig Volk SJ

Galen an Berning

Münster, 26. Mai 1941

Euer Exzellenz

haben die große Güte gehabt, persönlich und durch Ihr Generalvikariat sich des nach Brüel in Mecklenburg verbannten Herrn Domkapitulars Franz Vorwerk⁷ anzunehmen, und sogar sich bei Berliner Stellen um seine Freilassung oder doch um die Verbesserung seiner Lage zu bemühen. Euer Exzellenz spreche ich dafür aufrichtigen Dank aus. Leider haben alle Bemühungen bisher keinen Erfolg gehabt. Ende voriger Woche

nach Münster zurückgekehrt, habe ich heute eine ausführliche Eingabe⁸ an den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten gemacht, von der ich eine Abschrift beilege. Die angeführten Tatsachen zeigen wieder einmal, welch blindem Haß und welchem willkürlichen Mißbrauch der Macht wir gegenüber stehen. „Domine, ad adjuvandum nos festina!“ Zugleich möchte ich mir erlauben, Euer Exzellenz, als dem zeitigen Leiter unseres Konveniats, einige Gedanken vorzutragen.

Es scheint mir nachgerade höchste Zeit zu sein, daß wir einmal in einer gemeinsamen Besprechung uns darüber klar und einig werden, ob wir die Fortführung des uns aufgezwungenen Abwehrkampfes in der bisherigen, fast ganz passiven Weise noch verantworten können. Die Kriegszeit legt uns zwar Zurückhaltung nahe. Aber wenn die Gegenseite diese unsere Zurückhaltung anscheinend nur als Schwäche oder Feigheit deutet, und gerade die Kriegszeit benutzt, um mit der Freiheit und den Rechten der Kirche in brutalem Vorgehen aufzuräumen, ist doch die Frage zu prüfen, ob nicht gerade die Liebe zur gesunden Entwicklung unseres Volkslebens uns als deutsche Männer bestimmen muß, freimütig und öffentlich für die Wahrung von Recht und Freiheit einzutreten. Als katholische Bischöfe haben wir nicht nur die göttlichen Offenbarungswahrheiten zu verkündigen und zu verteidigen, sondern auch die Pflicht, der Kirche ihre Freiheit und ihre Rechte zu erhalten. In Verteidigung derselben sind der hl. Thomas Becket⁹, der hl. Stanislaus von Krakau¹⁰ und viele andere heilige Bischöfe als Martyrer gestorben. Gestern¹¹ beteten wir: „Deus, in te sperantium fortitudo, qui beatum Gregorium Confessorem tuum atque Pontificem pro tuenda Ecclesiae libertate virtute constantiae roborasti: da nobis eius exemplo et intercessione omnia adversantia fortiter superare.“

Ich frage mich, ob wir nicht mehr tun müssen als bisher, „pro tuenda Ecclesiae libertate“. Ist es nicht unsere heilige Kirche, die in der Ostmark, besonders in Tirol, in den neuerworbenen Gebieten des Ostens und des Westens beraubt, bedrückt, geknebelt, fast ausgerottet wird? Ist es nicht unsere Kirche, die man in Banden schlägt und mundtot machen will, wenn man Priester, wie unseren Religionslehrer Friedrichs¹², wie Vikar Gillmann¹³ und andere ohne Gerichtsurteil und die Möglichkeit der Verteidigung einsperrt und gefangen hält, einzig deswegen, weil sie erfolgreich für unsere heilige Religion arbeiten?

Die Freiheit der Kirche wird vergewaltigt, wenn man Klöster aufhebt und beschlagnahmt und Ordensleute vertreibt, wie jetzt in Meppen¹⁴!

Die Freiheit der Kirche und des Einzelchristen wird verletzt, wenn man den Eintritt in Ordensgenossenschaften¹⁵ unmöglich macht!

Die Freiheit der Kirche wird geknebelt, wenn man die Schriftenstände und die Kirchenblätter¹⁶ verbietet, die Pfarrbüchereien schließt und beschlagnahmt!

Die Freiheit der Kirche und das Recht der Christen auf die Tröstungen der Religion wird unerhört eingeschränkt durch den Runderlaß¹⁷ des Reichsinnenministers vom 9. April 1941 über „Die Betätigung der Glaubensgemeinschaften in Krankenanstalten“. Usw.

Fast untragbarer Eingriff in die Freiheit der Kirche ist der Führererlaß¹⁸ über den Beginn des Gottesdienstes an Tagen nach Fliegeralarm und seine Durchführung, während das Geschäftsleben und der Schulbetrieb, ebenso der HJ-Dienst etc. sich nicht darum kümmern brauchen. Man beschwindelt Exzellenz Wienken¹⁹ in Berlin, indem man ihm Erlasse vorzeigt, wonach HJ-Dienst und Schule ebenfalls an Tagen nach Fliegeralarm erst um 10 Uhr beginnen dürfen. Denn diese Erlasse werden im Lande nicht beachtet und durchgeführt.

Ein ganz unerhörter Angriff auf die Freiheit der Kirche und der Religionsübung ist der Erlass über „Himmelfahrtstag und Fronleichnam 1941“ im Schnellbrief vom 17. Mai 1941. Die staatliche Verordnung, „kirchliche Veranstaltungen sind auf den Umfang der Veranstaltungen an gewöhnlichen Werktagen zu beschränken“, mit der zugehörigen Strafandrohung für Zuwiderhandlungen zeigt doch erschreckend, was man unserer oft erprobten Nachgiebigkeit schon zu bieten wagt, zeigt doch, daß man sich vor keinem Eingriff in die internsten Angelegenheiten der Kirche scheut! (Einen ähnlich unerhörten Eingriff sehe ich in dem Verbot der „Ohrenbeichte“ für die Polen²⁰.) Wenn wir das ohne öffentlichen Protest hinnehmen dürfen, wo ist dann überhaupt noch der Punkt, an dem es für uns Pflicht wird, für die Freiheit der Kirche öffentlich einzutreten und gegebenenfalls die eigene Freiheit und das Leben zum Opfer zu bringen?

Exzellenz, auch ich habe dieses, wie vieles andere, bisher ohne öffentlichen Protest hingehen lassen. Ich habe mein Gewissen immer wieder damit zur Ruhe gebracht, daß ich mir sagte: Wenn der Kardinal Bertram und so viele andere Bischöfe, die an Alter, Erfahrung und Tugend mir überlegen sind, bei all dem ruhig bleiben und sich mit den papierenen und wirkungslosen, der Öffentlichkeit unbekannten Protesten des Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz begnügen, dann wäre es anmaßend und für die anderen hochwürdigsten Herren ehrenkränkend, vielleicht auch töricht und verkehrt, wenn ich durch eine „Flucht in die Öffentlichkeit“ mich vordrängen und möglicherweise sogar noch brutalere Maßnahmen gegen die Kirche provozieren würde. Aber ich kann mein Gewissen mit solchen Argumenten „ex auctoritate“ bald nicht mehr zur Ruhe bringen. Ich denke oft an den hl. Thomas Morus²¹ und sein Verhalten gegen das Argument „ex auctoritate“. Mir fallen immer wieder ein die „canes muti, non valentes latrare“, von denen Isaias²² spricht, indem er beifügt: „Ipsi pastores ignoraverunt intelligentiam.“ War das nur im Alten Bunde möglich?

Euer Exzellenz bitte ich inständig, beim nächsten Konveniat der westdeutschen Bischöfe eine gründliche Aussprache über die Fragen herbeizuführen und zuzulassen: „Sind die bisherigen Maßnahmen der letzten Zeit gegen die Freiheit der Kirche noch nicht eine Überschreitung dessen, was wir ‚ad majora mala vitanda‘ ohne öffentlichen Protest oder mindestens passiven Widerstand hinnehmen können? An welchem Punkt werden wir einmütig und geschlossen, zum mindesten durch Nichtbefolgung der Anordnung, selbst für die Freiheit der Kirche eintreten, und den Einsatz unserer Priester verlangen und stützen?“ – Ich würde es z. B. begrüßen, wenn wir zu der Übereinkunft

kommen würden: Wir westdeutschen Bischöfe werden zwar die Gläubigen zum 12. Juni 1941 vom Besuch der hl. Messe dispensieren und die Fronleichnamsprozession auf Sonntag, den 15. Juni, verlegen; ein jeder von uns wird aber in seiner Kathedralkirche am Donnerstag, den 12. Juni, den Gottesdienst nach der für Sonntage üblichen Ordnung halten lassen und persönlich eine der sonntäglichen Spätmessen lesen.

Da die Frage der Feier des Fronleichnamsfestes so früh geregelt werden muß, daß die entsprechende Publikation in den einzelnen Pfarrkirchen am Sonntag, den 8. Juni, erfolgen kann, erlaube ich mir, die Anregung zu geben, Euer Exzellenz wollen das für den 9. Juni in Aussicht genommene Konveniat schon für einen möglichst frühen Termin in der vorausgehenden Pfingstwoche einberufen. Ich persönlich werde vom Nachmittag des Pfingstdienstag an mich zur Teilnahme an demselben frei zu halten suchen.

Mit den ehrfurchtsvollsten Wünschen zum hl. Pfingstfest, verbleibe ich Euer Exzellenz ergebenster

+ Clemens August.

ANMERKUNGEN

¹ Clemens August Graf von Galen (1878–1946), 1904 Priester, 1919 Pfarrer in Berlin, 1929 in Münster, 1933 Bischof von Münster, 1946 Kardinal.

² Vgl. dazu H. Portmann, *Der Bischof von Münster. Das Echo eines Kampfes für Gottesrecht und Menschenrecht* (Münster 1946); dort auch 123–155 der Text der Predigten vom 13. Juli, 20. Juli und 3. August 1941. – Ders., *Dokumente um den Bischof von Münster* (Münster 1948). – Ausführliche bibliographische Hinweise in der neuesten biographischen Würdigung von R. Morsey in: *Zeitgeschichte in Lebensbildern*, hrsg. v. R. Morsey, Bd. 2 (Mainz 1975).

³ Zu Fundort und Beschreibung des unten wiedergegebenen Aktenstücks: Diözesanarchiv Osnabrück. P. 108. Schreibmaschinenaufstellung mit eigenhändiger Unterschrift. Mit Kopf: Der Bischof von Münster. Mit Anschrift: An Seine Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Dr. Wilhelm Berning, Bischof von Osnabrück, Osnabrück. Eingangsstempel: Bischöfliche Kanzlei Osnabrück, Eingang 21. Juni 1941. Nr. 3981. – Die Ursache für die fast einmonatige Differenz zwischen Auf fertigungs- und Einlaufdatum konnte nicht geklärt werden.

⁴ Adolf Bertram (1859–1945), 1906 Bischof von Hildesheim, 1914 Bischof, 1930 Erzbischof von Breslau, 1916 Kardinal, 1920–1945 Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenzen.

⁵ Wilhelm Berning (1877–1955), 1914 Bischof von Osnabrück, 1933–1945 Preußischer Staatsrat.

⁶ Das Konveniat westdeutscher Bischöfe, erstmals im Frühjahr 1934 von Kardinal Schulte einberufen und zunächst auf die Suffragane von Köln beschränkt, umfaßte schon von der zweiten Zusammenkunft an auch die Oberhirten der zu Paderborn gehörenden Diözesen. Es entwickelte sich unter den Bedrängnissen der NS-Zeit zu einer ständigen Einrichtung und trat bis 1945 neben den Plenarkonferenzen in Fulda jährlich zwischen zwei- und viermal, zumeist in Kevelaer, zusammen. Im Frühjahr 1941 waren kurz nacheinander beide Metropoliten verstorben, Erzbischof Klein (1865–1941) am 26. Januar und Kardinal Schulte (1871–1941) am 11. März, weshalb der Tagungsvorsitz interimistisch an den dienstältesten Teilnehmer, den Bischof von Osnabrück, übergegangen war.

⁷ Franz Vorwerk (1884–1963), 1933 bischöflicher Offizial für den oldenburgischen Bistumsanteil in Vechta, 1940 Domkapitular, 1941–1945 von der Gestapo verfügter Zwangsaufenthalt in Brüel (Mecklenburg).

⁸ Dieses Schreiben an Reichskirchenminister Kerrl wurde nicht ermittelt.

⁹ Thomas Becket (1118–1170), 1156 Lordkanzler Heinrichs II., 1162 Erzbischof von Canterbury. Nach der

Rückkehr aus mehrjährigem Exil wegen Widerstands gegen den königlichen Herrschaftsanspruch von Parteigängern des Königs ermordet.

¹⁰ Stanislaus (1030–1079), seit 1072 Bischof von Krakau. Wegen seiner freimütigen Kritik an König Boleslaw II. auf dessen Befehl ermordet.

¹¹ Am Fest des hl. Papstes Gregor VII. (1073–1085).

¹² Reinhold Friedrichs (1886–1964), Religionslehrer, 1941–1945 KZ-Haft in Dachau, nichtresidierender Domkapitular.

¹³ Wilhelm Gillmann (geb. 1897).

¹⁴ Das Maristenkloster in Meppen war am 15. Mai 1941 von der Gestapo aufgehoben und die Ordensleute aus der Region ausgewiesen worden.

¹⁵ Mit Erlaß vom 29. September 1940 hatte der Reichsarbeitsminister verfügt, daß im Zug der Beschränkung des Nachwuchses für Orden und Klöster kein arbeitsfähiger Deutscher mehr in Orden und Klöster eintreten dürfe.

¹⁶ Im Rahmen allgemeiner kriegswirtschaftlicher Einsparungsmaßnahmen wurden alle kirchlichen Zeitschriften bis auf wenige theologische Fachblätter zum 1. Juni 1941 stillgelegt.

¹⁷ „Mit Rücksicht auf die Erfordernisse des ärztlichen Dienstes und zur Vermeidung von Behinderungen Andersgläubiger“ hatte der genannte Runderlaß des Reichsinnenministers Bestimmungen getroffen, welche die seelsorgliche Betreuung von Krankenhauspatienten erheblich erschwerten.

¹⁸ Am 29. Oktober 1940 hatte das Reichskirchenministerium den Bischöfen die Anordnung Hitlers mitgeteilt, „daß tägliche kirchliche Veranstaltungen an Tagen nach nächtlichem Fliegeralarm nicht vor 10 Uhr stattfinden dürfen.“

¹⁹ Heinrich Wienken (1883–1961), 1921 Caritasdirektor in Berlin, 1937 Titularbischof von Arethusa und Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge für das Bistum Meißen, 1937–1951 Leiter des Kommissariats der Fuldaer Bischofskonferenz in Berlin, 1951–1957 Bischof von Meißen.

²⁰ Gemeint sind die in Deutschland eingesetzten polnischen Kriegsgefangenen und zwangsverpflichteten „Fremdarbeiter“.

²¹ Thomas More (Morus) (1478–1535), 1529–1532 Lordkanzler Heinrichs VIII. Wegen Verweigerung des Suprematseids zum Tod verurteilt und im Tower hingerichtet.

²² Isaias 56,10: „Stumme Hunde, unfähig zu bellen.“